

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Spaßdruck: Tagesblatt Riesa.
Verlag: Riesa Nr. 20.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postsekonto: Dresden 1589
Bezirksamt Riesa Nr. 52.

Nr. 190.

Donnerstag, 16. August 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für die Zeit vom 16. bis 31. August 450000.— Mark einseitig. Bringerlohn. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundriss-Zeile (6 Silben) 20000.— Mark; zeitweiser und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Gemäßigter Rabatt erteilt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: L. B. Ferdinand Teichgräber, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Mittwoch, den 20. August 1923, vormittags 9 Uhr
wird im Sitzungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

Öffentliche Bezirksausschussung

abgehalten.

Großenhain, am 15. August 1923.

Amtshauptmannschaft.

Schuttabladeplätze.

Unter Aufhebung unserer früheren Bekanntmachungen bestimmen wir hiermit, daß für die Benutzung der Schuttabladeplätze bei der Firma Rosbach an der Lommatzcher Straße und bei Herrn Guttschlag E. Sieger in Woppitz von jetzt ab folgende Gebühren zu entrichten sind:

5000.— M. für eine Weispännerfuhr,
3000.— M. für eine Einspännerfuhr,
1000.— M. für einen Handwagen.

Die Karten hierzu sind auch weiter in der Stadtkasse zu entnehmen. Für diejenigen, die einen weiteren Weg nicht scheuen, ist überdies gegen mäßigeren Gebühren Gelegenheit zum Abladen von Schutt und Asche in der Biegelei Woppitz geboten. Karten werden hierfür nicht ausgeben. Die Gebühren sind an Ort und Stelle zu bezahlen. Der Rat der Stadt Riesa, am 15. August 1923.

Bekanntmachung.

Die Entwendung von Feldfrüchten von Getreide- und Kartoffelfeldern hat in den letzten Tagen immer mehr zugenommen. Wir machen darauf aufmerksam, daß dadurch und durch die dabei gewöhnlich eintretende Verwüstung von Lebensmitteln die allgemeine Versorgung der Bevölkerung außerordentlich gefährdet wird. Wir sehen uns gezwungen, unsere Volkspolizei anzuweisen, scharf gegen diese Verbrechen einzugreifen. Gröba (Elbe), am 15. August 1923. Der Gemeindevorstand.

Gewerbesteuer 1923 in Gröba.

Für die Veranlagung zur Gewerbesteuer auf das Rechnungsjahr 1923 werden alle Gewerbeunternehmer, die im Gemeindebezirk Gröba ein Gewerbe betreiben, aufgefordert, bis zum 31. August 1923

der Steuerkasse schriftlich anzugeben, welchen Betrag sie an Gehältern und Löhnen in ihrem Gewerbebetriebe im Kalenderjahre 1922 oder bei besonderen, vom Kalenderjahre abweichenden Betriebsjahren in dem im Kalenderjahre 1922 endenden Betriebsjahre verausgabt haben. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Gratifikationen, Provisionen, Naturalbezüge sowie alle sonstigen mit Rücksicht auf ein Arbeitsverhältnis gewährten Vergütungen und Gegenleistungen. Die Angaben sind getrennt nach den in bar gewährten Vergütungen und den Naturalleistungen zu machen. Für die Naturalleistungen ist außerdem die Zahl der Empfänger und die Art und Menge der Leistungen anzugeben. Als in dem für die Veranlagung maßgebenden Betriebsjahre gezahlt gelten auch die Tantiemen und sonstigen Vergütungen, die erst nach Ablauf dieses Betriebsjahres worden sind. In allen Fällen die Hochbeträge, also nicht die nach Kürzung der Steuerabzugs- und Verifikationsbeiträge verbleibenden Beträge der Gehälter und Löhne.

Gegen die geforderten Angaben nicht oder nicht festgemacht ein, so kann nach § 21 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Gewerbesteuer auferlegt werden. Außerdem haben die Steuerpflichtigen zu gemäßen, daß die Summe der von ihnen gezahlten Gehälter und Löhne (Schätzungswert) veranlagt wird.

Gleichzeitig bringen wir noch in Erinnerung, wer mit der Abgabe seiner Steuererklärung im Rückstand ist, dieses nunmehr bis zu dem oben angegebenen Termin nachzubohlen. Gröba (Elbe), am 15. August 1923. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 16. August 1923.

— Bargebnot bei der Post. Die Nachrichtstelle der Oberpostdirektion teilt mit: Die allgemein eingetretene große Bargebnot macht sich naturgemäß in erheblichem Maße auch bei der Post und besonders beim Geldaufbewahrungsdienst und bei den Schalterstellen bemerkbar. Die Postanstalten sind trotz eifriger Bemühungen leider nicht immer in der Lage, das zur Auszahlung von Barbeträgen nötige Geld rechtzeitig heranzuschaffen. Zur Umänderung dieser Sachverhalte hat die Oberpostdirektion Dresden für kurze Zeit zugelassen, daß das von den Gemeinden usw. ausgegebene Notgeld auch bei den Postanstalten am Orte und in der Umgebung als gültiges Zahlungsmittel angenommen und natürlich auch bei den Zahlungen wieder mit verwendet wird. Es ist zu hoffen, daß dadurch die Zahlungsmittelknappheit etwas behoben werden wird. Namentlich im Schalter- und Geldaufbewahrungsdienst wird sich die Zulassung des Notgeldes gänzlich bemerkbar machen. Jedoch die um ihren schweren Dienst nicht gerade zu beneidenden Schalterbeamten und Geldbewahrer, die jetzt leider vielfach mit ungerechten Vorwürfen überhäuft werden, bald wieder das Publikum werden voll befriedigen können.

— Erhöhung der Abgabe von der Lohnsteuer. Der Steueraussschuß des Reichstags beriet gestern über einen Antrag auf Erhöhung der sozialen Abgabe bei der Einkommensteuer entsprechend der Geldentwertung, und zwar für den Steuerzahler und seine Ehefrau monatlich 120000 Mark, für jedes Kind monatlich 1,3 Million Mark, für die Werbungskosten 1,2 Million Mark. Das bedeutet für den Steuerzahler und seine Ehefrau eine Veranschlagung, für Kinder und Werbungskosten mehr als eine Veranschlagung. Seitens der Regierung wurde eine Veranschlagung für ausreichend gehalten. Eine Beschlußfassung erfolgte noch nicht. Sie ist erst am Freitag nächster Woche zu erwarten.

— Die Wohnungsbaubauabgabe. Der Reichstagsausschuß für das Wohnungswesen beschloß, daß die Wohnungsbaubauabgabe vom 1. Juli d. J. bis 31. Dezember 1924 450000 Prozent des Nutzungswertes betragen soll.

— Arbeitsmarktüberblick vom 5. bis 11. Aug. 1923. Die allgemeine Arbeitsmarktlage war auch in dieser Berichtswoche durch das weitere Sinken der Mark, des teilweise eintretenden Mangels an Rohstoffen sowie die im Kohlenbergbau ausgebrochenen Tarifstreiks ungünstig beeinflusst. Das Angebot offener Stellen hat nachgelassen. In verschiedenen Betrieben ist bereits zur Kurzarbeit übergegangen worden. Holle Arbeit leisten zwar noch die feintextile Industrie, die Zigaretten- und die Papierindustrie, doch sind auch diese Industrien nicht mehr aufnahmefähig für Arbeitsuchende. Nur in der Landwirtschaft besteht weitere Nachfrage nach gelehrten jungen Büchern und nach Mägden. Gesucht bleiben auch weiterhin Hausangestellte.

— Zur Zwangsrentenfestsetzung von Präsident Dr. Böhmte und Landesbischof D. Jähmel erfahren wir von zuständiger Stelle folgendes: Zwischen der sächsischen Staatsregierung und der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, ob und inwieweit die Vorschriften des sächsischen Altersgrenzengesetzes vom 29. Mai dieses Jahres auf die ordentlichen Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskonfessionsrats anzuwenden sind. Während die Staatsregierung auf Grund dieses Gesetzes sich für die ohne weiteres eintretende Pensionierung des letzten Präsidenten und Vizepräsidenten des Landeskonfessionsrats ausgesprochen hat, hat das Evangelisch-lutherische Landeskonfessionsrat gegen diese seines Erachtens rechtsirrtümliche und mit der Reichsverfassung und dem sächsischen Konfessionsgesetz nicht zu vereinbarende Auffassung Widerspruch erhoben und die Entscheidung der Reichsbehörden, eventuell des Reichsgerichts, angefordert. Das Reichsministerium des Innern hat sich deshalb bereits mit der sächsischen Staatsregierung in dieser Frage ins Vernehmen gesetzt. Das Kirchenregimentkollegium hat sich für das Weiterarbeiten der beiden Präsidenten in ihren

Heutiger Dollarkurs (amtlich): 2706750 Mk.

Vernachlässigung, ohne Gewähr.

fürstlichen Räten bis zur Entscheidung des zuständigen Reichsgerichtshofs entscheiden.

Die sächsischen Steuerungsabgaben im Juli, errechnet vom Statistischen Landesamt, sind, im Gegensatz zu den Biffen vom Juni, fast auf das 4½fache gestiegen. Es ergeben sich folgende Durchschnittszahlen: Ernährung 2263225 (Juni 495818) Mark, Heizung und Beleuchtung 221682 (64090) Mark, Wohnung 11192 (5502) Mark, zusammen 2496019 (565350) Mark. Danach liegen die von der Statistik erfassten Lebenshaltungskosten einer fünfköpfigen Familie in vier Wochen (Zeitraum: Juli) um 341,5 Prozent. Das ergibt umgerechnet eine Inflation von 27489 im Juli gegen 6226 im Juni. Einseitig sich steigernd ergibt sich sogar eine Verteuerung auf das 29,629fache (Juni 8840fache). Im einzelnen belief sich die Steigerung für Ernährung allein auf das 38,295fache (8389), für Heizung und Beleuchtung auf das 31,666fache (9147), für Wohnung auf das 451fache (223) und für Bekleidung auf das 42,495fache (10330).

— Protest des Sächsischen Bauernverbandes. Der in Mittweida tagende Sächsische Bauernverband faßte folgende einstimmig angenommene Entschliessung: „Die in Mittweida verammelten Vertreter des gesamten sächsischen Bauernverbandes erheben gegen die bisherige Bierpreispolitik der Brauereien scharfen Protest. Sie verurteilen mit der Gesamtheit des biertrinkenden Publikums die in einem Atem erfolgte Bierpreissteigerung. Das Bier wird aus Inlandserezeugnissen gewonnen, und es hat aus diesem Grunde keine Berechtigung, derartig hohe Preise zu nehmen, wie sie jetzt von den Brauereien gefordert werden. Wenn die Höhe der Soziallast der Brauereien zu diesen Preisforderungen veranlaßt, dann hätten sie die Pflicht, in Gemeinschaft mit den Gastwirten und dem biertrinkenden Publikum bei der Regierung um Verbilligung vorstellig zu werden. Da die Brauereien nicht das geringste in dieser Beziehung getan haben, müssen sie die Verantwortung und die Folgen ihrer Preispolitik auf sich nehmen. Die Verammelten fordern weiter, daß zur Bierpreisregelung im Hinblick auf gleichmäßiger Mindestpreis nach dem Inhaber festgesetzt wird und daß die Brauereien verpflichtet werden, denjenigen, die die festgesetzten Ausschankpreise nicht einhalten, kein Bier mehr zu liefern. Sollten sich einzelne Brauereien weigern, diesem berechtigten Wunsch, der nur aus Selbsterhaltunginteresse entspringt, Rechnung zu tragen, so verpflichten sich die Anwesenden, dafür Sorge zu tun, daß der Bierbezug von solchen Brauereien auf der ganzen Linie eingestellt wird. Ferner soll der Versuch angestrebt werden, daß das Pfaffenbier nur an konfessionelle Gastwirte zum Verkauf überlassen wird.“

— Geldstrafen und Geldentwertung. Die Vorschriften des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 geben auch weiterhin für die vor dem 1. Mai 1923 verübten Straftaten den Gerichten die Möglichkeit, bei Femeisung aller Geldstrafen in weitem Umfang der Geldentwertung Rechnung zu tragen. In noch erhöhtem Maße ist dies nach dem Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 der Fall, das mit dem 1. Mai 1923 in Kraft getreten und auf die seit diesem Tage begangenen Straftaten anzuwenden ist, unter Umständen auch (vergl. Art. 9 Abs. 4 dieses Gesetzes) auf frühere Fälle Anwendung finden kann. Wie das Justizministerium wahrgenommen hat, werden jedoch von den Gerichten noch immer Geldstrafen festgesetzt, die bei ihrer Verhängung in keinem richtigen Verhältnis zur Schwere der Tat, ja nicht einmal zu den durch das Verfahren erwachsenen Kosten stehen und daher von der Bevölkerung nicht verstanden werden, auch erscheinen sie dem Ansehen der Gerichte wie der Bedeutung der Gesetze abträglich. Ganz besonders hat sich dies in Straftaten wegen Arbeitszeitverletzung, Nahrungsmittelverfälschung, Preistreiberi, Schleichhandel, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und wegen Verletzungen gegen die Bestimmungen der Lebensmittelwirtschaftsordnung gezeigt. Das

Justizministerium hat darum in einer Verordnung vom 2. Juni d. J. über die Femeisung der Geldstrafen darauf hingewiesen, daß es Aufgabe der Staatsanwaltschaft sei, durch entsprechende Anträge darauf hinzuwirken, daß die Gerichte weit mehr als bisher bei Ausmessung von Geldstrafen die eingetretene Geldentwertung berücksichtigen. Ist gegen einen auf Geldstrafe lautenden Strafbefehl Einspruch erhoben worden, so wird in der daraufhin abzuhaltenden Hauptverhandlung dafür einzutreten sein, daß die seit Erlass des Strafbefehls etwa erfolgte weitere Geldentwertung bei der Straffestsetzung im Urteil in Rechnung gezogen wird. Das gleiche gilt für polizeiliche Strafverfügungen oder bei Strafverfügungen von Verwaltungsbehörden, falls dagegen gerichtliche Entscheidung beantragt ist. Auch hat sich die Staatsanwaltschaft in allen Fällen, in denen gegen ein auf Geldstrafe lautendes Urteil durch den Verurteilten Berufung eingelegt wird, diesem Rechtsmittel anzuschließen. Die Verordnung des Justizministeriums begegnet also wiekmal allen Versuchen, die Strafvollstreckung zu verschleppen und durch die fortschreitende Geldentwertung die Wirkung der Strafe abzuwachen. Auch bei Bemilligung einer Stundung und bei Gestattung von Teilzahlungen ist Verschleppungsversuchen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

— Die sächsische Sozialdemokratie gegen die große Koalition. Der Dresdner „Volkswacht“ zufolge wurde in Dresden in einer gemeinsamen Sitzung des engeren Bezirksvorstandes mit Vertretern der Unterbezirke Ostfischens der SED, nach eingehender Aussprache mit 11 gegen 2 Stimmen eine Entschliessung gefaßt, in der gegen die große Koalition Stellung genommen wird und der Beschluß der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, in das Kabinett einzutreten, als der demselben unglücklich bezeichnet wird. Es wird die unersättliche Einberufung einer Reichskonferenz verlangt. Mit derselben Mehrheit wurde eine Entschliessung gefaßt, die die Dresdner Vertreter im Parteiausschuß verpflichtet, die Einberufung eines Parteitages oder einer Reichskonferenz zu beantragen und zu diesem Zweck mit den anderen Bezirksorganisationen der Partei in Verbindung zu treten.

— Militärische Übungen. Am 17. und 18. ds. Mts. finden Fahrübungen der Kraftfahr-Abteilung 4 zwischen Königbrück und Stremberg statt; ihnen folgt am 20. und 21. August eine Fahr- und Geländeübung der Kraftfahrabteilung 4 und eines Bataillons des Infanterieregiments 10 zwischen Königbrück, Bautzen und Zeitzschwalde.

— Beschlagnahme von Baumaterialien. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Zeit haben erneut zu einer außerordentlichen Preissteigerung für alle Baustoffe und in deren Verfolge zu einer völligen Unsicherheit der Preisbildung geführt. Das bringt die Gefahr mit sich, daß in Einzelfällen für Baustoffe Preise gefordert werden, die auch unter Annahme aller für die Preisbildung maßgebenden Faktoren nicht gerechtfertigt sind. Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — weist darauf erneut auf die Bestimmungen des Paragraphen 10 der Reichsverordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 hin, wonach den Bezirkswohnungsamtskommissionen das Recht zur Beschlagnahme von Baustoffen zusteht, wenn die für bestimmte Wohnungsbauten benötigten Baustoffe nicht rechtzeitig und zu angemessenen Preisen beschafft werden können. Dies ist vor allem für alle aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Wohnungsbauten wichtig. In Fällen unangemessener Preisforderung ist unverzüglich beim zuständigen Bezirkswohnungsamt Antrag auf Beschlagnahme der in Frage kommenden Baustoffe zu stellen.

— Notmarktlage auf dem Schlachtviehmarkt. Entgegen anderen Darstellungen wird mitgeteilt, daß das Sächsische Wirtschaftsministerium der Standpunkt vertritt, daß s. J. auf dem sächsischen Schlachtviehmarkt eine Notmarktlage besteht. Niemand, der in der Praxis des Schlachtviehhandels steht, wird das ernsthaft bestreiten können. Wenn in einer Verhandlung vor dem Leipziger Bundgericht neulich behauptet worden ist, daß das Wirtschaftsministerium das Vorhandensein einer Notmarktlage auf dem Schlachtviehmarkt bestreite, so ist dies